

Auf Grund der gesammelten Erfahrungen in der Arbeit mit der Dienstanweisung Nr. 1/86 wurde mit dem Leiter der Hauptabteilung IX abgestimmt, diese "Gemeinsamen Festlegungen ..." zu überarbeiten.

Die Notwendigkeit ihrer Überarbeitung ergibt sich unter anderem daraus:

- die Verantwortung und die Maßnahmen der Zusammenarbeit zwischen den Dienstseinheiten der Linien IX und XIV, die in den neuen dienstlichen Bestimmungen nicht bzw. nur grundsätzlich geregelt sind, exakter abzugrenzen;
- eine gemeinsame Auslegung der Anwendung und der einheitlichen Durchsetzung der neuen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen des Genossen Minister, festzulegen;
- bewährte Formen der Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen IX und XIV, die sich in der Praxis herausgebildet haben und durch die neuen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen nicht erfaßt worden, exakt zu fixieren.

Alle Leiter der Abteilungen XIV der Bezirksverwaltungen haben ihre gesammelten Erfahrungen und Er-